

Neutralitätsrechtliche Betrachtungen zum Luftkrieg

Autor(en): **Meyer, Alex**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **62 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neutralitätsrechtliche Betrachtungen zum Luftkrieg

Von Dr. Alex Meyer, Zürich.

Schon einige Zeit vor Beginn des zweiten Weltkrieges wurde eine luftrechtliche Frage erneut aufgeworfen, von der angenommen werden konnte, dass sie seit langem geregelt sei und dass sie eigentlich nur noch historisches Interesse beanspruche.

Es ist die Frage, ob der Luftraum über dem Staatsgebiet (Landgebiet einschliesslich der Küstengewässer)¹⁾ eines neutralen Staates in unbeschränkter Höhe als neutral und daher für den Einflug von Luftfahrzeugen der Kriegführenden als gesperrt anzusehen sei oder ob dies nur für eine untere Zone im Luftraum über den Staatsgebieten der neutralen Staaten gelte, während die darüber liegende Zone als freies Gebiet zu erachten sei, in welche daher auch der Einflug von militärischen Luftfahrzeugen der Kriegführenden zu gestatten sei.

Erörterungen dieser Art fanden im holländischen Parlament 1937 statt und später auch im belgischen Parlament. Weiterhin empfahl eine Gruppe privater holländischer Juristen — allerdings im Gegensatz zu der Auffassung der Niederländischen Regierung — dass der Luftraum über neutralem Gebiet nur bis zu einer bestimmten Höhe als neutral zu erachten sei²⁾.

¹⁾ Das Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. Oktober 1919 definiert den Begriff des Staatsgebietes (Art. 1 Abs. 2) wie folgt: „Staatsgebiet im Sinne des vorstehenden Abkommens ist das heimische und koloniale Staatsgebiet einschliesslich der angrenzenden Küstengewässer.“

²⁾ Vgl. van Dam, Die Neutralität im Luftkriege, Neue Zürcher Zeitung (NZZ.), 30. August 1939 (Morgenausgabe). Vgl. ferner NZZ. 26. August 1939 (Morgenausgabe); Nieuwe Rotterdam'sche Courant, 4. Juni 1939 (Morgenblatt), 9. Juli 1939

Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass die modernen Flugzeuge imstande seien, den Luftraum über einem Staatsgebiet in solcher Höhe und so schnell zu überfliegen, dass die darunter befindlichen Staaten dies nicht hindern könnten. Es sei daher erforderlich, die neutralen Staaten von Pflichten zu befreien, welche sie doch nicht erfüllen könnten.

Bald nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde in der Presse beider Kriegsparteien auch über angebliche Pläne des Kriegsgegners berichtet, dahingehend, dass die Neutralen sich damit einverstanden erklären sollten, ihre Gebietshoheit im Luftraum über ihrem Land- und Wassergebiet auf eine bestimmte Höhe (3000 m) zu beschränken, also den Luftraum oberhalb dieser Grenze als frei zu erklären, wodurch für militärische Luftfahrzeuge der Kriegführenden die Möglichkeit zum Durchfliegen der freien Zone erreicht worden wäre³⁾. Soweit mir bekannt, ist jedoch niemals irgendeine offizielle Erklärung der kriegführenden Regierungen in dieser Richtung ergangen.

Die Theorie, dass die Gebietshoheit der Staaten im Luftraum über ihrem Landgebiet und den Küstengewässern⁴⁾ auf eine bestimmte Höhe zu beschränken sei (sog.

(Abendblatt); Giese, Das Luftgebiet in Kriegszeiten, Archiv des öffentlichen Rechts, 1939, S. 159; Schleicher, Krieg- und Luftverkehr, Archiv für Luftrecht, 1941, S. 2. Vgl. neuestens auch Grewe, Probleme des Luftkriegsrechts, Archiv für Luftrecht, 1941, Heft 3/4, S. 125 ff. Dieser Aufsatz kam jedoch, wie auch die Abhandlung von Steck, Die Neutralität im Luftraum, Zürich, 1942, erst nach Fertigstellung vorliegender Arbeit zu meiner Kenntnis.

³⁾ Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung, 7. September 1939; Havas, 14. November 1939, New York Times, 24. November 1939 (zit. bei Kuhn, Aerial flights over a three mile or other vertical limit by belligerents over neutral territory. American journal of international law (abgek. A. J.) 1940, S. 104, 105). Vgl. auch von Tabouillot, Die niederländischen Neutralitätsregeln, Deutsches Recht, 1940, S. 221; Schleicher, a. a. O., S. 3.

⁴⁾ Es war lange Zeit streitig, ob die Staaten eine Gebietshoheit über ihr Küstenmeer besitzen. Die neueren Kodifikations-

Zonentheorie), ist nicht neu. Sie war schon vor den ersten Aufstiegen von Flugzeugen ausgesprochen worden. Andererseits ist aber auch die Unrichtigkeit dieser Theorie ständig nachgewiesen worden⁵⁾.

Die Unbrauchbarkeit der Zonentheorie ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass niemals Übereinstimmung darüber geherrscht hat, bis zu welcher Höhe die Gebiets-
hoheit des darunter befindlichen Staates reichen sollte. Einige schlugen eine zahlenmässige Höhe vor (3 Meilen); andere sagten, dass die Gebietshoheit des Staates sich so weit erstrecke, als der Staat den Luftraum von der Erde aus mit seinen Geschützen beherrschen könne⁶⁾. Endlich wurde sogar die Sichtweite als ein Begrenzungsmaßstab für die Ausdehnung der Gebietshoheit eines Staates über den Luftraum in Erwägung gezogen.

Es bedarf keiner besonderen Darlegungen, um nachzuweisen, dass die vorgeschlagenen Grenzen, welche im übrigen auch niemals erkennbar wären, sämtliche willkürlich sind, und dass daher eine Anerkennung der Zonentheorie Anlass zu dauernden Streitigkeiten geben würde.

entwürfe der grossen rechtswissenschaftlichen Vereinigungen (Intern. Law Association, 1926, Institut de droit international, 1928, usw.) bejahen diese Frage. Den gleichen Standpunkt nahm die Haager Kodifikationskonferenz 1930 ein. Allerdings sind die Kompetenzen der Uferstaaten durch das Völkerrecht vielfach eingeschränkt (vgl. Haupt, Der Luftraum, 1931, S. 87 ff.; Verdross, Völkerrecht, 1937, S. 122; A. Meyer, Das Neutralitätsrecht im Luftkrieg, 1931 (zit. Neutralitätsrecht), S. 39 Note 36).

⁵⁾ Siehe im einzelnen: A. Meyer, Die Erschliessung des Luftraumes in ihren rechtlichen Folgen, 1908, S. 14 ff.; ders., Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung, 1909, S. 14 ff.; Haupt, Der Luftraum, 1931, S. 36 ff.; Eymess, Die Lufthoheit und ihre Beschränkungen, Rostocker Abhandlungen, Rechtswissenschaftliche Reihe, 1940, S. 55 ff.; Kroell, *Traité de droit international public aérien*, Bd. 1 (1934), S. 29, Bd. II (1936) S. 284.

⁶⁾ Für die Beherrschung des Luftraumes kommen heute überhaupt nicht mehr nur Geschütze in Betracht, sondern vor allem die Luftfahrzeuge selbst.

Die Theorie, welche die Gebietshoheit eines Staates in dem Luftraum über seinem Staatsgebiet auf eine bestimmte Höhe beschränken will, versagt aber insbesondere in Kriegszeiten; denn sie würde die Kriegführenden zu jeder Handlung im freien Teil des Luftraums über neutralem Gebiet berechtigen, also auch zu Luftkämpfen, ein unmöglicher Gedanke⁷⁾. Es ist daher mit Recht bemerkt worden: „The force of gravity, omnipresent and relentness, makes any vertical limit to sovereignty over the air space impossible in time of war.“⁸⁾

Die Zonentheorie ist schon vor dem ersten Weltkrieg 1914/18 in der Luftrechtswissenschaft überwiegend zurückgewiesen worden.

Während des ersten Weltkrieges ist der Grundsatz der räumlich unbegrenzten Gebietshoheit der Staaten im Luftraum über ihrem Staatsgebiet erneut bestätigt worden. Während dieses Weltkrieges entstanden nämlich durch eine eindeutige Praxis der neutralen Staaten, gegen die sich von seiten der Kriegführenden bis auf einen Sonderfall (vgl. unten S. 327, Note 9) kein Widerspruch erhob, folgende zwei Gewohnheitsregeln:

1. Der Einflug militärischer Luftfahrzeuge der Kriegführenden in den Luftraum über neutralem Staatsgebiete ist verboten.

2. Militärische Luftfahrzeuge der Kriegführenden, welche — freiwillig oder unfreiwillig — in den Luftraum über neutralem Staatsgebiet einfliegen und alsdann zur Landung gezwungen wurden, sind samt ihrer Besatzung und etwaigen Passagieren zu internieren⁹⁾.

⁷⁾ Vgl. Kroell, a. a. O., Bd. I, S. 30; *Revue de droit intern.* 1940, S. 358.

⁸⁾ Kuhn, A. J. 1940, S. 107.

⁹⁾ Vgl. A. Meyer, *Neutralitätsrecht*, S. 37 ff., 69; Eymess, a. a. O., S. 90 ff.; Giese, *Archiv des öffentlichen Rechts*, 1939, S. 156; Kroell, Bd. I, S. 36 ff., Bd. II, S. 19; Oppenheim-Lauterpacht, *International law*, 6. Aufl. (1940) Bd. II, S. 586; Spaight, *Air power and war rights* (zit. *War rights*), 2. Aufl.,

Nach dem ersten Weltkrieg fand die Zonentheorie ebenfalls keine Anerkennung, und zwar weder in den grossen mehrstaatlichen Luftverkehrsabkommen (Pariser Abkommen vom 13. Oktober 1919, Ibero-amerikanisches Abkommen vom 30. Oktober 1926, Panamerikanisches Abkommen vom 20. Februar 1928) noch in irgendeinem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen¹⁰⁾, noch endlich, soweit mir bekannt, in einem nationalen Luftverkehrsgesetz. Die Luftverkehrsabkommen und die nationalen Luftverkehrsgesetze¹¹⁾ haben vielmehr übereinstimmend den Grundsatz 1933, S. 421 ff.; Kunz, *Neutrality in the European war*, 1939/40, *Michigan Law Review*, 1941, S. 733.

Der Sonderfall betraf die Britische Regierung. Als diese nämlich im November 1914 der Schweizer Regierung wegen des Überfliegens von Schweizer Gebiet durch englische Flieger ihr Bedauern aussprach, erklärte sie gleichzeitig, „such expressions of regret for non-observance of instructions are not to be interpreted as recognition by the British Government of the existence of a sovereignty of the air“.

Eine solche Erklärung wurde indessen von der Britischen Regierung nicht wiederholt. Sie war daher als ein rein theoretischer Vorbehalt anzusehen und steht im übrigen im Gegensatz zu den Äusserungen, welche die Britische Regierung bei anderen Gelegenheiten zu dieser Frage gemacht hat. (Vgl. Giese, *Archiv des öffentlichen Rechts*, 1939, S. 156; Eymess, a. a. O., S. 93; Haupt, *Luftraum*, S. 130; A. Meyer, *Neutralitätsrecht*, S. 39; Kroell, Bd. I S. 37, Bd. II S. 20; Kuhn, A. J. 1940, S. 105.)

¹⁰⁾ Die Tatsache, dass die Luftverkehrsabkommen lediglich den Luftverkehr in Friedenszeiten regeln (vgl. z. B. Art. 38, Pariser Abkommen 1939; Art. 38, Ibero-amerikanisches Abkommen, Art. 29, Panamerikanisches Abkommen), hindert natürlich nicht die Anerkennung des Grundsatzes der unbeschränkten Gebietshoheit der Staaten im Luftraum über ihrem Staatsgebiet, auch für Kriegszeiten.

¹¹⁾ Eine Übersicht über die verschiedenen Luftverkehrsabkommen und die nationale Luftfahrtgesetzgebung findet sich bei Kroell, Bd. I S. 38 ff., 51 ff. und Eymess, a. a. O., S. 100 ff.; vgl. ferner Haupt, a. a. O., S. 138 ff.; Oppikofer, *Internationale Handelsluftfahrt und einzelstaatliche Verwaltung*, *Archiv des öffentl. Rechts*, 1930, S. 349; sowie bezüglich der von Deutschland abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen: Wegerdt, *Deutsche Luftfahrtgesetzgebung*, 1936, 3. Aufl., Teil III.

anerkannt, dass jeder Staat „die vollständige und ausschliessliche Staatsgewalt im Luftraum über seinem Gebiet“¹²⁾ habe, selbst wenn dies nicht immer ausdrücklich hervorgehoben wird.

Der Grundsatz der ausschliesslichen Gebietshoheit der Staaten im Luftraum über ihren Gebieten wurde weiterhin erneut in dem Entwurf der Haager Luftkriegsregeln (L. K. R.) bestätigt, welche die — in Verfolg eines Beschlusses der Washingtoner Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen (12. November 1921 bis 6. Februar 1922) — eingesetzte Juristenkommission während ihrer Tagung im Haag vom 11. Dezember 1922 bis 19. Februar 1923 ausgearbeitet hat¹³⁾. Dies ergibt sich eindeutig aus Art. 11, 12, 39 und 40 L. K. R.¹⁴⁾.

Seit der Zeit des Beginns einer Luftrechtswissenschaft haben sich natürlich lange Erörterungen über die Frage entwickelt, wie die Herrschaft eines Staates im Luftraum über seinem Gebiet rechtlich zu begründen sei. Es würde jedoch die Grenzen dieser Arbeit überschreiten, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. (Vgl. darüber Haupt, Luftraum, S. 3 ff.; Eymess, a. a. O., S. 19ff.)

¹²⁾ So Art. 1 des Pariser, ibero-amerikanischen und pan-amerikanischen Luftverkehrsabkommens.

¹³⁾ Die Haager Luftkriegsregeln nebst Generalbericht sind abgedruckt in *La documentation internationale. La guerre aérienne, Révision des lois de la guerre. La Haye 1922/23, Paris 1930*; ferner in englisch bei Moore, *Internat. law and some current illusions*, 1924, S. 225 ff.; Abdruck des Textes der Luftkriegsregeln in französisch bei A. Meyer, *Neutralitätsrecht*, S. 93 ff.; in deutsch bei Giese-Menzel, *Deutsches Kriegführungsrecht*, 1940, S. 197 ff.

¹⁴⁾ Die Haager Luftkriegsregeln unterscheiden zwischen den Luftfahrzeugen innerhalb der „Jurisdiktion“ eines Staates und den Luftfahrzeugen ausserhalb der „Jurisdiktion“ eines Staates (Art. 11, 12). Sie geben jedoch keine Definition des Begriffes „Jurisdiktion“ und lassen sich insbesondere nicht darüber aus, ob und inwieweit der Luftraum über den verschiedenen Teilen der Erde zur „Jurisdiktion“ eines Staates gehört. Nach dem Generalbericht hielt die Kommission dies nicht für erforderlich. Darüber, dass dieses Verfahren nicht empfehlenswert ist, vgl. A. Meyer, *Neutralitätsrecht*, S. 38, Note 30.

Der Grundsatz der unbeschränkten Gebietshoheit des Staates im Luftraum über ihren Gebieten findet sich auch in dem Konventionsentwurf „Draft Convention on rights and duties of neutral States in naval and aerial war“, welcher von „The Research in international law of the Harvard Law School“ noch vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges ausgearbeitet worden war¹⁵⁾. Wenn diesem Entwurf auch kein offizieller Charakter zukommt, so ist er doch als eine besonders gründliche wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.

Der Harvard-Entwurf enthält in Art. 100 die gleiche Vorschrift wie Art. 39 L. K. R. und sagt ausserdem ausdrücklich in Art. 1 unter f:

„The ‚territory‘ of a State or of a belligerent comprises its land and territorial waters and the airspace above them.“

Ferner heben die Erläuterungen zu Art. 95 des Harvard-Entwurfes, welcher sich besonders mit dem Luftkrieg beschäftigt, hervor:

„Whether or not this principle of sovereignty be desirable, it is clearly established in international law and is accepted here.“¹⁶⁾

Endlich ist der Grundsatz der Neutralität des Luftraumes über dem Landgebiet und den Küstengewässern der neutralen Staaten gelegentlich des Beginns des zweiten Weltkrieges September 1939 erneut verkündet worden. Die Neutralitätserklärungen, soweit sie sich mit dieser Frage beschäftigen, ergeben nämlich, dass den militärischen Luftfahrzeugen der Kriegführenden grundsätzlich¹⁷⁾ der Einflug in den Luftraum über neutralen Staaten verboten ist und dass militärische Luftfahrzeuge der Kriegführenden, die trotzdem in ihn einfliegen, zur Landung gezwungen werden sollen und dass nach der Landung die

¹⁵⁾ Veröffentlicht im A. J. Supplement, Bd. 33, 1939; S. 167 ff. (zit. Harvard-Entwurf).

¹⁶⁾ Harvard-Entwurf S. 766.

¹⁷⁾ Betr. Ausnahmen vgl. unten S. 332 ff.

Besatzung und etwaige Passagiere interniert und die Luftfahrzeuge selbst in Gewahrsam genommen würden.

Folgende Beispiele seien in dieser Beziehung erwähnt:

Die allgemeine Neutralitätserklärung der amerikanischen Republiken in Panama vom 3. Oktober 1939 (Nr. 3 f.)¹⁸⁾.

Die von Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden erlassenen Neutralitätsvorschriften, welche auf Grund der von diesen Staaten gezeichneten Erklärung von Stockholm vom 27. Mai 1938 betreffend gemeinsame Neutralitätsregeln ergangen sind¹⁹⁾. Die in Stockholm vereinbarten Regeln wurden von den Signatarstaaten bei Beginn des zweiten Weltkrieges hinsichtlich ihrer Neutralität in diesem Kriege für anwendbar erklärt²⁰⁾.

Die Neutralitätsgesetze von Estland, Lettland und Litauen, welche den von den skandinavischen Staaten in der Erklärung von Stockholm vom 27. Mai 1938 angenommenen Regeln entsprechen²¹⁾.

Die Verordnung des Bundesrates der Schweiz über die Handhabung der Neutralität vom 14. April 1939, in Kraft gesetzt am 2. September 1939, Art. 6²²⁾ sowie der Bundesratsbeschluss betreffend Verbot des Luftverkehrs in der Schweiz im Mobilmachungsfall vom 24. Februar 1939, Art. 1, 8²³⁾.

¹⁸⁾ Deák-Jessup, A collection of neutrality laws, regulations and treaties of various countries, 1939, S. 1519 (3); A. J. Supplement 1940, S. 11.

¹⁹⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 1518; Zschr. f. ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht, 1938, Bd. 8 S. 522; A. J. 1938, Supplement, S. 141 ff.; Verdross, Das neue nordische Neutralitätsrecht, Zschr. f. öffentl. Recht, 1939, S. 44 ff.; Padelford, The new Scandinavian neutrality rules, A. J. 1938, S. 789.

²⁰⁾ Deák-Jessup, a. a. O., Dänemark S. 537 (3), Finnland, S. 581 (2), Norwegen S. 861 (2), Schweden S. 988 (2).

²¹⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 574 (1), 745 (1), 756 (1).

²²⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 1062 (7), Eidg. Gesetzessammlung 1939, S. 811.

²³⁾ Eidg. Gesetzessammlung 1939, S. 740.

Die Neutralitätserklärung von Belgien im zweiten Weltkrieg vom 3. September 1939, Art. 2, Ziff. 4, Art. 4, Abs. 3²⁴⁾.

Die niederländische Neutralitätserklärung im zweiten Weltkrieg vom 1. September 1939, Art. 2 Ziff. 4, Art. 4 Ziff. 3²⁵⁾. Art. 1 dieser Erklärung bestimmt ferner ausdrücklich, dass der Hoheitsbereich des niederländischen Königreichs „das Land- und Seegebiet der Niederlande, von Niederländisch Indien, Surinam und Curacao, die Küstengewässer und den Luftraum über diesem Land- und Seegebiet und über den Küstengewässern“ umfasse.

Art. 27 der allgemeinen Neutralitätsregeln von Brasilien, Anlage zu dem Dekret Nr. 1561 vom 2. September 1939²⁶⁾.

Das Gesetz über die Aufrechterhaltung der Neutralität von Mexiko vom 5. Oktober 1939, Art. 3²⁷⁾.

Art. 13 des Dekrets des Präsidenten von Venezuela vom 12. September 1939 betreffend die auf Kriegsschiffe, militärische Flugzeuge sowie auf drahtlose Mitteilungen innerhalb des Gebiets von Venezuela anwendbaren Vorschriften²⁸⁾.

Das italienische Kriegs- und Neutralitätsgesetz, Königliches Dekret vom 8. Juli 1938²⁹⁾, enthält in Art. 29 Neutralitätsgesetz, Art. 235 Kriegsgesetz ebenfalls den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Luftraums über neutralen Land- und Wassergebieten, während Art. 4 Neu-

²⁴⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 74 (1).

²⁵⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 823 (2); von Tabouillot, Die niederländischen Neutralitätsregeln, Deutsches Recht, 1940, S. 220.

²⁶⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 124 (5).

²⁷⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 781 (1).

²⁸⁾ Deák-Jessup, a. a. O., S. 1309 (7).

²⁹⁾ Vgl. *Gazetta ufficiale del Regno d'Italia*, Supplemento ordinario Nr. 211, 15. September 1938. — Siehe ferner: Verdross, Das neue italienische Kriegs- und Neutralitätsrecht, *Zschr. für öffentliches Recht*, 1939, S. 193 ff.; Steiner, *Italian war and neutrality legislation*, A. J. 1939 (Bd. 33), S. 151 ff.

tralitätsgesetz die Internierung aller Militärpersonen der Kriegführenden, die in neutrales Gebiet eindringen, anordnet. Endlich bestimmen beide Gesetze in Art. 1 bzw. 2:

„Agli effetti di questa legge, per territorio dello Stato si intende qualsiasi territorio comunque oggetto alla sovranità dello Stato italiano, comprese le acque territoriali con il loro fondo marino e lo spazio aereo sovrastante.“

Es ist daher als in Kraft befindliches Gewohnheitsrecht anzusehen, dass der Luftraum über neutralem Land- und Wassergebiet ebenfalls neutrales Gebiet ist, dass es daher den militärischen Luftfahrzeugen³⁰⁾ der Kriegführenden — von besonderen Ausnahmen abgesehen — grundsätzlich verboten ist, in diesen Luftraum einzudringen und dass sie, falls sie es dennoch tun, grundsätzlich Abschuss bzw. nach dem Niedergehen Internierung zu gewärtigen haben³¹⁾.

Ausnahmen bezüglich des Einflugs und vorübergehenden Verweilens in neutralem Gebiet können nach der übereinstimmend in Wissenschaft und Praxis vertretenen Auffassung seitens der neutralen Staaten Sanitätsluftfahrzeugen, welche die in Art. 18 der Genfer Konvention vom 17. Juli 1929 vorgesehenen Abzeichen tragen, zugebilligt werden³²⁾; weiterhin kann der

³⁰⁾ Ob ein unbewaffnetes Schulflugzeug als militärisches Luftfahrzeug anzusehen ist, ist bestritten. Als am 7. Oktober 1939 ein deutsches unbewaffnetes Schulflugzeug in Dänemark eine Notlandung vornahm, sah Dänemark von der Internierung ab. Der Britische Gesandte protestierte. (Neue Zürcher Zeitung (NZZ.) 6. November 1939 (Morgenausgabe); *Revue de droit international* 1940 S. 353). In gleicher Weise verfuhr die Schweiz, bei Landungen deutscher unbewaffneter Schulflugzeuge in der Schweiz (vgl. NZZ. 26. März 1942 (Abendausgabe); 15. Februar 1943 (Morgenausgabe); 8. März 1943 (Morgenausgabe); 19. Mai 1943 (Abendausgabe).

³¹⁾ Vgl. *Revue de droit international*, 1940, S. 356.

³²⁾ Zu der Frage der Sanitätsluftfahrzeuge vgl. u. a. Spaight, *War rights*, S. 433; Kroell II, S. 244, 291; A. Meyer, *Neutralitätsrecht*, S. 34, 71; ders., *Hydravions sanitaires* (*Revue intern. de la Croix Rouge*, 1940, S. 990 ff.). Vgl. ferner den von P. des

Einflug — jedoch lediglich dieser — Flugzeugen gestattet werden, die sich in Notlage befinden³³).

Bei Notlandungen oder Notwasserungen militärischer Luftfahrzeuge der Kriegführenden in neutralem Gebiet bleibt also die Verpflichtung des neutralen Staates bestehen, diese Luftfahrzeuge sicherzustellen sowie die Besatzung und etwaige Passagiere zu internieren. Dies ist in Art. 42 Abs. 2 der Haager Luftkriegsregeln ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden, desgleichen in Art. 95 c des Harvard-Entwurfes³⁴).

Merkwürdigerweise vertritt die Panama-Neutralitätserklärung der amerikanischen Republiken vom 3. Oktober 1939 einen anderen Standpunkt. Sie erklärt unter Nr. 3 f,

Gouttes und Juillot ausgearbeiteten Konventionsentwurf des Internationalen Roten Kreuzes betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Luftkrieg, welcher bereits von der XIV. internationalen Konferenz des internationalen Roten Kreuzes in Brüssel (Oktober) 1930 gebilligt worden war und der durch den Ausbruch des zweiten Weltkrieges nicht zur Einberufung gelangten diplomatischen Konferenz betreffend Revision der Genfer Konvention zur Annahme vorgelegt werden sollte (*Conférence diplomatique pour la révision et la conclusion d'accords relatifs à la Croix Rouge, Documents préliminaires n° 4, Bern, Januar 1939*). Ausserdem besteht auch ein von Juillot und Schickelé ausgearbeiteter Konventionsentwurf betreffend die Sanitätsluftfahrt, dem das Comité directeur du Comité juridique international de l'aviation in seiner Sitzung vom 24. Mai 1934 zugestimmt hat. (Vgl. *Revue Croix Rouge*, 1935, Februar, S. 29 ff.; 1936, März, S. 177; vgl. weiterhin Art. 17 L. K. R.; Art. 29 Abs. 2 ital. Neutralitätsgesetz; ferner Art. 8 der skandinavischen Neutralitätsregeln; Art. 6 Ziff. 3 der Neutralitätserklärungen von Belgien und der Niederlande; Art. 13 der Neutralitätserklärung von Venezuela.)

³³) Vgl. v. Waldkirch, „Die Neutralität im Landkriege“ im Handbuch des Völkerrechts, 1936, S. 55; Giese, Archiv des öffentlichen Rechts, 1939, S. 167; A. Meyer, Neutralitätsrecht, S. 71; Spaight, War rights, S. 423, 427; vgl. ferner den Generalbericht zu Art. 42 L. K. R. (*Révision des lois de guerre, La Haye, 1922/23*, S. 264) sowie Art. 8 Abs. II des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1939 (Eidg. Ges.Samml. 1939, S. 742).

³⁴) Harvard-Entwurf S. 765.

dass die Internierung eines militärischen Luftfahrzeuges der Kriegführenden, das in neutrales Gebiet eingedrungen ist, nicht stattzufinden braucht, sofern die Landung erwiesenermassen aus Not geschah („in cases, in which the landing is made because of proven distress“)³⁵⁾. Anderseits bestimmt die Empfehlung betreffend Internierung vom 26. Januar 1940³⁶⁾ des gemäss Ziff. 5 der oben erwähnten Panama-Neutralitätserklärung eingesetzten inter-amerikanischen Neutralitätskomitees, dass die Offiziere und Mannschaften eines Luftfahrzeugs der Kriegführenden, das in neutrales Gebiet eindringt, grundsätzlich interniert werden müssen, gleichgültig, ob der Einflug freiwillig oder unfreiwillig geschah³⁷⁾.

Howard S. Leroy berichtet in einem Artikel „Limitation of airwarfare“³⁸⁾ über folgenden Fall:

Attorney General Jackson entschied in einem Brief vom 11. März 1940 an den Staatssekretär des Auswärtigen, dass ein Flugzeug der Royal Canadian Air Force, welches in den Vereinigten Staaten eine Notlandung vorgenommen hatte, 24 Stunden Zeit habe, um samt der Besatzung das Gebiet der Vereinigten Staaten wieder zu verlassen. Das Flugzeug und die Besatzung wurden also in diesem Falle ebenso behandelt wie ein Kriegsschiff der Kriegführenden.

In Verbindung mit diesem Fall schreibt Leroy:

„Although there is no absolute obligation on the United States as a neutral to intern belligerent military aircraft and crew, it is noteworthy that the Attorney General preferred to decide this question on the analogy to maritime law rather than to follow the direct mandate of Art. 42 of the Hague rules.“

³⁵⁾ A. J. Supplement 1940, S. 11; vgl. auch v. Tabouillot, Kriegerrechtliche Fragen auf der Panamakonferenz, Deutsches Recht, 1940, S. 526.

³⁶⁾ A. J. Supplement 1940, S. 76; Deák-Jessup, a. a. O., S. 1519 (5).

³⁷⁾ Vgl. Art. 1, 4 der Empfehlung betreffend Internierung, A. J. Supplement 1940, S. 76/77.

³⁸⁾ Air Law Review, 1941, S. 28.

Der in der Panama-Neutralitätserklärung der amerikanischen Republiken vertretene Standpunkt ist ein einzelner und steht ausserdem, wie erwähnt, im Widerspruch zu den Empfehlungen der interamerikanischen Neutralitätskommission. Es kann daher als gültige, auch durch die Kriegspraxis bestätigte Regel angesehen werden, dass — von den Sanitätsluftfahrzeugen abgesehen — ein neutraler Staat die Verpflichtung hat, jedes militärische Luftfahrzeug der Kriegführenden, welches aus irgendeinem Grunde in seinem Gebiet niedergeht, samt der Besatzung und etwaigen Passagieren zu internieren. Der Generalbericht zu den Haager Luftkriegsregeln führt hierzu aus³⁹⁾:

„L'obligation pour la puissance neutre d'interner les aéronefs et leur personnel n'est pas modifiée par les circonstances qui ont amené l'aéronef militaire à entrer dans la juridiction neutre. Elle s'applique, soit que l'aéronef belligérant ait pénétré volontairement dans la juridiction neutre, soit qu'il y ait pénétré involontairement et pour quelque cause que ce soit. C'est une obligation envers l'autre belligérant et elle se base sur le fait que l'aéronef est entré dans une zone dans laquelle il ne peut pas être attaqué par son adversaire.“ —

Besteht nun irgend ein Grund, die gewohnheitsrechtliche Regel betreffend das grundsätzliche Verbot des Eindringens militärischer Luftfahrzeuge in den Luftraum über neutralem Land- und Wassergebiet abzuändern? Ist insbesondere eine vertikale Begrenzung der Gebietshoheit eines neutralen Staates im Luftraum über seinen Gebieten durch das Interesse der Neutralen bedingt? M. E. muss die Antwort verneinend lauten. Der Gedanke, dass eine vertikale Begrenzung der Gebietshoheit eines neutralen Staates im Luftraum über seinem Gebiet diesen von Pflichten befreien würde, welche er doch nicht erfüllen könne, ist irrig. Dies wäre lediglich der Fall, wenn die Neutralen für alle

³⁹⁾ Révision des lois de la guerre, La Haye, 1922/23, S. 264.

Neutralitätsverletzungen verantwortlich wären, welche in ihren Gebieten von einem Kriegführenden begangen wurden. Aber eine solche Verantwortlichkeit besteht nicht. Zunächst kann die Verletzung neutralen Gebietes durch einen Kriegführenden allein überhaupt niemals eine Verantwortlichkeit des neutralen Staates hervorrufen; denn kein Staat ist — weder im Frieden noch im Krieg — für Handlungen eines dritten unabhängigen Staates verantwortlich⁴⁰⁾. Wenn ein neutraler Staat für eine von einem Kriegführenden begangene Neutralitätsverletzung verantwortlich sein soll, so muss zu der Handlung des Kriegführenden noch eine Neutralitätsverletzung des neutralen Staates selbst hinzukommen.

Die Pflicht der Neutralen, eine Verletzung ihrer Neutralität durch einen Kriegführenden zum Nachteil des andern Kriegführenden zu verhindern, enthält aber auch keine Verpflichtung des neutralen Staates, bei der Abwehr derartiger neutralitätswidriger Handlungen eines Kriegführenden stets erfolgreich zu sein. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung wäre eine Unmöglichkeit⁴¹⁾. Ein neutraler Staat ist vielmehr lediglich verpflichtet, Neutralitätsverletzungen eines Kriegführenden „nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ abzuwehren. Das Sprichwort „nemo ultra posse obligatur“ gilt auch hier.

Dieser Grundsatz wurde bereits von der Haager Konferenz 1907 in Art. 3, 8, 21, 25 Abkommen XIII anerkannt und wird einstimmig von der Völkerrechtswissenschaft aller Staaten für alle Kriegsorten (Land-, See-, Luftkrieg) gebilligt, obgleich das Haager Abkommen V betreffend „die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges“ nichts darüber enthält⁴²⁾.

⁴⁰⁾ Vgl. Verdross, Völkerrecht, S. 177.

⁴¹⁾ Oppenheim-Lauterpacht, Bd. II, 6. Aufl., S. 618; *Revue de droit international*, 1940, S. 356, 357.

⁴²⁾ Vgl. Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während eines Krieges auf ihr Gebiet

Der Grundsatz findet sich erneut in Art. 42 der Haager Luftkriegsregeln. Dieser Artikel umschreibt die Pflichten eines neutralen Staates bei Einflügen von militärischen Luftfahrzeugen der Kriegführenden wie folgt:

„Eine neutrale Regierung muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um das Eindringen von Militärluftfahrzeugen der Kriegführenden in ihren Hoheitsbereich (jurisdiction) zu verhindern und sie nach dem Eindringen zur Landung oder Wasserung zu zwingen.

Eine neutrale Regierung muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um jedes Militärluftfahrzeug eines Kriegführenden, welches aus irgendeinem Grunde in ihrem Hoheitsbereich gelandet oder gewässert ist, samt seiner Besatzung und etwaigen Passagieren zu internieren.“

Der Harvard-Entwurf sagt in den Erläuterungen zu Art. 6:

„A neutral State is not an insurer of the fulfilment of its neutral duties“, und die Artikel des Entwurfs, welche von den Pflichten eines neutralen Staates handeln, beginnen stets wie folgt:

„A neutral State shall use the means at its disposal to prevent . . .“⁴³).

Insbesondere hat Art. 95 des Harvard-Entwurfes, welcher sich mit dem Luftkrieg beschäftigt, folgenden Wortlaut:

übergetretenen Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien, 1888, S. 75/6; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1889, Bd. IV, S. 702 ff.; Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, 1935, S. 216, 223; Verdross, Völkerrecht, S. 316; Oppenheim-Lauterpacht, 6. Aufl., Bd. II, S. 618; Fauchille, Traité de droit international public, Bd. II, S. 759. „Tout ce que l'on peut demander à la puissance neutre, c'est son bon vouloir.“ Kroell, Bd. II, S. 285.

⁴³) Vgl. Art. 6—10, 95, 99 des Harvard-Entwurfes. Über die Geschichte des Ausdruckes „means at its disposal“ vgl. Erläuterungen zu Art. 6, S. 247.

„A neutral State shall use the means at its disposal:

- a) To prevent belligerent military aircraft from entering its territory⁴⁴⁾ and
- b) To compel them to alight if they have entered; and
- c) To intern them after they have alighted, whether the landing be voluntary or forced, together with persons and property on board.“

Die Regel, dass ein neutraler Staat bereits seine Neutralitätspflichten erfüllt hat, wenn er „die ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ zur Wahrung seiner Neutralität eingesetzt hat, wurde auf der Haager Konferenz 1907 bei Beratung des Abkommens XIII betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges von dem Berichterstatter Louis Renault wie folgt erläutert:

„Il importe“, disait-il, „de remarquer, dès à présent, qu'un devoir du neutre ne correspond pas nécessairement à un devoir du belligérant, et cela est conforme à la nature des choses. On peut imposer au belligérant l'obligation absolue de s'abstenir de certaines choses dans les eaux de l'Etat neutre; il lui est aisé et dans tous les cas possibles de satisfaire à cette obligation, qu'il s'agisse des ports ou des eaux territoriales. On ne peut au contraire, imposer à l'Etat neutre l'obligation de prévenir ou de réprimer tous les actes que voudrait faire ou ferait un belligérant, parce que très souvent l'Etat neutre ne sera pas en situation de remplir une pareille obligation. Il ne peut pas savoir tout ce qui se passe dans ses eaux et il peut n'être pas en état de l'empêcher. Le devoir n'existe que dans la mesure où on peut le connaître et le remplir.“⁴⁵⁾

⁴⁴⁾ Wie erwähnt (vgl. oben S. 329), umschliesst der Ausdruck „territory“ in dem Harvard-Entwurf das Landgebiet und die Territorialgewässer eines Staates und den darüber befindlichen Luftraum.

⁴⁵⁾ Deuxième conférence de la paix, La Haye, 15 juin à 18 octobre 1907, Actes et documents, Tome III, S. 488; Revue de droit international, 1940, S. 357; Kunz, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, S. 223.

Die Frage, was ein neutraler Staat tun muss, um nachzuweisen, dass er „die ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ zur Erfüllung seiner Neutralitätspflichten angewendet hat, ist eine Tatfrage. Soweit ein neutraler Staat in der Lage ist, militärische Streitkräfte einzusetzen, muss er dies im Rahmen des Möglichen tun. Ein neutraler Staat, welcher Luftabwehrgeschütze und die für die Abwehr geeigneten Flugzeuge besitzt (eine Abwehr zur Nachtzeit durch Flugzeuge erfordert z. B. das Vorhandensein von Nachtjägern), muss daher diese Abwehrmittel einsetzen, um dadurch zu versuchen, den Einflug der militärischen Flugzeuge eines Kriegführenden in den Luftraum über seinem Gebiet zu verhindern und sie zur Landung zu zwingen, ohne dass aber, wie bereits erwähnt⁴⁶⁾, eine Pflicht für ihn bestände, bei Einsetzung der Abwehrmittel auch stets erfolgreich zu sein. Weiterhin muss der neutrale Staat seine militärischen Streitkräfte einsetzen, um ein etwa gelandetes militärisches Luftfahrzeug der Kriegführenden sicherzustellen und die Besatzung und etwaige Passagiere zu internieren.

Unabhängig von der Pflicht zur Einsetzung der ihm zur Verfügung stehenden Abwehrmittel muss der neutrale Staat weiterhin in jedem Falle einen energischen Protest bei der Regierung einlegen, welche die Neutralitätsverletzung begangen hat⁴⁷⁾.

Hat ein neutraler Staat keine oder nicht genügend geeignete militärischen Streitkräfte zur Verfügung, um den Einflug von militärischen Luftfahrzeugen der Kriegführenden in seinen Luftraum zu verhindern oder um die Flugzeuge nach Einflug zur Landung zu zwingen sowie um sie und ihre Besatzung zu internieren, so erhebt sich die Frage, ob der neutrale Staat seine Neutralitätspflichten gewahrt hat, wenn er das tut, was ihm in solchen Fällen allein zu tun übrig bleibt, nämlich wenn er Protest

⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 336.

⁴⁷⁾ Dies hebt mit Recht Kroell ausdrücklich a. a. O., Bd. 2, S. 291 hervor.

einlegt. M. E. ist die Frage zu bejahen⁴⁸⁾, und zwar selbst dann, wenn der Protest lediglich auf dem Papiere stehen bleibt; denn sonst würde ein kleiner neutraler Staat, dem keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen⁴⁹⁾, überhaupt keine Möglichkeit haben, seine Neutralität zu wahren.

Es bedarf also keiner Zonentheorie, um die Verantwortlichkeit eines neutralen Staates von Pflichten zu befreien, die er nicht erfüllen könnte. Soweit ein neutraler Staat „die ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität einsetzt, entsteht überhaupt keine Verantwortlichkeit des neutralen Staates, selbst wenn er keinen Erfolg erzielt; denn der neutrale Staat macht sich in solchen Fällen überhaupt keiner Neutralitätsverletzung schuldig.

Dieser Standpunkt ist auch in dem Harvard-Entwurf in Art. 24⁵⁰⁾ zum Ausdruck gekommen. Es heisst dort:

„... a State is not to be charged with failure to perform its duties as a neutral State because it has not succeeded in inducing a belligerent to respect its rights as a neutral State.“

Und in den Erläuterungen zu Art. 24 heisst es⁵¹⁾:

„It is, of course, possible to conceive of cases in which the neutral States acquiescence may constitute illegal conduct . . . But no such illegality can be alleged if the neutral

⁴⁸⁾ Zustimmend v. Waldkirch, a. a. O., S. 114; Heilborn, a. a. O., S. 76; Hold-Ferneke, Lehrbuch des Völkerrechts, 1914, Bd. II, S. 304; Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, 1935, S. 223; Kunz, Michigan Law Review, 1941, S. 737; Fauchille, Bd. II, S. 759; Harvard-Entwurf S. 263. „There exists no exact measure of the neutral duty to prevent.“

⁴⁹⁾ In dieser Lage würden sich insbesondere kleine neutralisierte Staaten befinden, denen das Halten einer Armee nicht gestattet ist. Vgl. Heilborn, a. a. O., S. 75/6; v. Waldkirch, a. a. O., S. 114, Note 10; Strupp, Das internationale Landkriegsrecht (zit. L. K. O.) S. 133; Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, 1906, S. 319; Oppenheim, Bd. I, 4. Aufl., S. 223; Bd. II, 6. Aufl., S. 582.

⁵⁰⁾ Harvard-Entwurf, S. 419.

⁵¹⁾ Ebenda S. 420.

is not acquiescent but merely impotent to defend its rights.“ „The neutral State can be held only to the standard set by the use of the means at its disposal.“ —

Im übrigen ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Entsteht, wie dargelegt, keine Verantwortlichkeit eines neutralen Staates, wenn es ihm trotz Einsetzung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und trotz Protestes oder bei Fehlen der erforderlichen Abwehrmittel trotz Protestes nicht gelingt, die Verletzung seiner Neutralität zu verhindern, so kann natürlich in solchen Fällen der andere Kriegführende auch keine Repressalien gegen den neutralen Staat vornehmen; denn Repressalien sind in völkerrechtswidrigen Massnahmen bestehende Vergeltungsmassregeln eines Staates gegenüber einem anderen Staat, der seinerseits völkerrechtswidrige Massnahmen gegen den die Repressalien ausübenden Staat angewendet hat, mit dem Zweck, den anderen Staat zu zwingen, von seinem völkerrechtswidrigen Massnahmen Abstand zu nehmen⁵²⁾. Es muss also ein völkerrechtswidriges Verhalten eines Staates gegenüber einem andern Staat vorliegen, um diesen zur Vornahme von Repressalien zu berechtigen. Hat aber ein neutraler Staat im Rahmen des Möglichen seine Neutralitätspflichten erfüllt, so fehlt eben das neutralitätswidrige Verhalten des neutralen Staates, das die Voraussetzung für die Anwendung von Repressalien gegen ihn wäre.

In diesem Sinne bestimmt auch Art. 24 des Harvard-Entwurfes:

„A belligerent may not resort to acts of reprisal or retaliation against a neutral State except to illegal acts of the latter.“⁵³⁾

⁵²⁾ Vgl. A. Meyer, Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Staaten gegen Luftangriffe. Das geltende Kriegerrecht, 1935 (zit. Völkerrechtl. Luftschutz) S. 227 ff.; Kunz, Krieger- und Neutralitätsrecht, S. 30 ff.; Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920, S. 198.

⁵³⁾ Harvard-Entwurf S. 419; v. Waldkirch, a. a. O., S. 116.

Andererseits kann natürlich der Kriegführende, dessen Gegner sich einer Neutralitätsverletzung schuldig gemacht hat, gegen diesen Kriegsgegner Repressalien ergreifen; denn in einem Kriege hat nicht nur der Neutrale ein Recht auf völkerrechtgemässes Verhalten der Kriegführenden hinsichtlich seiner Neutralität, sondern jeder Kriegführende hat auch Anspruch auf ein völkerrechtgemässes Verhalten seines Kriegsgegners in bezug auf die Neutralen. Ein Kriegführender, der sich einer Neutralitätsverletzung schuldig macht, begeht also dadurch nicht nur dem Neutralen gegenüber, sondern stets auch dem Kriegsgegner gegenüber ein völkerrechtliches Delikt, das diesen berechtigt, gegen den Deliktstäter Vergeltungsmassnahmen zu ergreifen. Hierbei ist es gleichgültig, wie der Neutrale selbst sich verhält, ob er also seinen Neutralitätspflichten nachkommt oder nicht.

Dagegen erhebt sich bei einer von einem Kriegführenden begangenen Neutralitätsverletzung hinsichtlich der Durchführung etwaiger gegen ihn von dem anderen Kriegführenden in Aussicht genommenen Repressalienmassnahmen die Frage, ob der die Repressalien ausübende Kriegführende hierbei die von seinem Kriegsgegner verletzte Neutralität des neutralen Staates auch seinerseits selbst dann nicht mehr zu achten braucht, wenn gegen den neutralen Staat ein Recht zur Vornahme von Repressalien nicht besteht.

Diese Frage fällt mit der Frage zusammen, ob das Recht zur Vornahme einer Repressalie einen absoluten Rechtsanspruch gewährt, der nach dem Rechtssatz „*qui jure suo utitur neminem laedit*“ auch Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann oder ob der Repressalienanspruch nur ein relatives Recht darstellt, das sich nur gegen den Rechtsbrecher richten darf.

Die Entscheidung dieser Frage ist in Literatur⁵⁴⁾ und Praxis bestritten.

⁵⁴⁾ Völkerrecht im Weltkrieg IV, S. 175; Strupp, Delikt, S. 170, 188; Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, S. 33, 133, 256; Oppenheim-Lauterpacht, Bd. II, 6. Aufl., S. 540 ff.

Im ersten Weltkrieg, in welchem die Frage der absoluten oder relativen Wirkung der Repressalien in Fragen des Seekriegsrechts, insbesondere bei der Kontroverse über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Unterseebootkriegs und der Erklärung von Sperrzonen bereits eine bedeutsame Rolle gespielt hat, vertrat England den Standpunkt, dass dem Repressalienrecht absoluter Charakter zukomme, so z. B. in der Note an Amerika vom 24. April 1916, Ziff. 37, 38⁵⁵⁾.

Die Deutsche Regierung hat in den streitig gewesenen Seekriegsrechtsfragen die Theorie, die in dem Vergeltungsrecht einen absoluten Rechtsanspruch erblickt, nicht anerkannt, sondern den Standpunkt eingenommen, „dass die Ausdehnung der gegen Kriegsgegner angewandten Vergeltungsmassnahmen auf die Neutralen nur auf Grund eines besonderen völkerrechtlichen Titels erfolgen dürfe“⁵⁶⁾.

Einen solchen Rechtstitel sah sie aber „in der den Neutralen obliegenden Verpflichtung, beide Kriegsparteien in Ansehung der Bedingungen der Kriegführung gleichmässig zu behandeln“, und zwar erstreckte sich diese Verpflichtung der Neutralen „nicht nur auf die Erfüllung der Neutralitätspflichten, sondern auch auf die Wahrung und Ausübung der Neutralitätsrechte“ (sog. Korrelativität der Rechte und Pflichten der Neutralen). Die Deutsche Regierung beanspruchte daher eine Duldungspflicht der Neutralen gegenüber den von ihr gegen die Kriegsgegner zur See ergriffenen Vergeltungsmassnahmen⁵⁷⁾, soweit die Neutralen nach ihrer Ansicht völkerrechtswidrige Seekriegsmassnahmen der Gegner tatsächlich nicht abgewehrt

⁵⁵⁾ Harvard-Entwurf, S. 405, Erläuterungen zu Art. 23. Vgl. auch die Note Grossbritanniens vom 18. Juli 1917 an die Niederlande, ebenda S. 414.

⁵⁶⁾ Völkerrecht im Weltkrieg IV, S. 175 ff.; Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, S. 133.

⁵⁷⁾ So z. B. Duldung des als Vergeltungsmassnahme gegenüber dem Feindbund erklärten Unterseebootkriegs.

hatten, gleichgültig ob sie dieser Abwehrpflicht nicht nachkommen wollten oder konnten⁵⁸⁾.

Die neutralen Staaten haben stets, so auch im Weltkrieg 1914—1918, einmütig den Standpunkt vertreten, dass den Kriegführenden kein Recht zustehe, gegen den Gegner Repressalienmassnahmen zu ergreifen, durch die etwaige Rechte der neutralen Staaten beeinträchtigt würden⁵⁹⁾.

Diesen Standpunkt vertraten insbesondere auch die Vereinigten Staaten von Amerika während ihrer Neutralität im ersten Weltkrieg: so z. B. in der amerikanischen Protestnote an die Britische Regierung gegen die britischen Massnahmen im Seehandelskrieg vom 5. November 1915, Ziff. 33⁶⁰⁾.

Im zweiten Weltkrieg hat die Frage nach der absoluten oder relativen Wirkung von Repressalienmassnahmen wiederum im Seekriegsrecht, und zwar bei der Kontroverse über die Zulässigkeit der von England gegen die Länder seiner Feinde und der von ihnen besetzten Gebiete verhängten Einfuhr- und Ausfuhrsperrung Bedeutung erlangt.

⁵⁸⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. IV, S. 177.

⁵⁹⁾ Harvard-Entwurf, Erläuterungen zu Art. 23, S. 414 ff. „In the world war no neutral admitted the right of belligerents to affect neutral rights by interbelligerent retaliation“ (S. 418). Kunz, Kriegerrecht und Neutralitätsrecht, S. 256, Note 179.

⁶⁰⁾ Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. IV, S. 264; Strupp, Delikt, S. 188, 189; vgl. auch die dritte amerikanische Protestnote aus Anlass des Lusitaniafalles vom 23. Juli 1915 (Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. IV, S. 305; Harvard-Entwurf S. 411, Erläuterungen zu Art. 23; Kunz, Krieger- und Neutralitätsrecht, S. 131, Note 117). Vgl. endlich neuerdings Schindler, Wirtschaftspolitik und Neutralität (Schweiz. Juristen-Zeitung 1942, S. 213). Bezüglich des Verhaltens Amerikas nach seinem Eintritt in den Weltkrieg 1914—1918 schreibt Kunz, Michigan Law Review 1941, S. 720: „The United States differentiated in her protests to Great Britain and Germany and applied after her entry in the world war the same methods which she had protested as a neutral.“

In diesem Zusammenhange ist neuerdings von Bruns⁶¹⁾ die These aufgestellt worden, dass der Anspruch der einen Kriegspartei auf ein völkerrechtsgemässes Verhalten der anderen Kriegspartei gegenüber neutralen Staaten auf der Tatsache beruhe, dass das Neutralitätsverhältnis ein „dreiseitiges Rechtsverhältnis“ sei. Die Folge davon sei, dass die Verletzung der Neutralität eines Staates durch die eine Kriegspartei bei dem Kriegsgegner die Pflicht zur Achtung der Neutralität dieses Staates suspendiere und den Kriegsgegner berechtige, gegen den Verletzer der Neutralität — die andere Kriegspartei — Repressalien zu ergreifen, deren Auswirkungen der Neutrale jedoch dulden müsse, und zwar auch dann, wenn gegen den Neutralen selbst seitens des Kriegsgegners ein Recht auf Repressalien nicht bestehe⁶²⁾.

Ob die von Bruns vertretene These, dass das Neutralitätsverhältnis ein „dreiseitiges Rechtsverhältnis“ sei und die von ihm hieraus gezogenen weitgehenden Folgerungen sich in der Völkerrechtswissenschaft und Kriegspraxis durchsetzen werden, erscheint äusserst fraglich.

Bisher vertritt die herrschende Meinung in der Völkerrechtswissenschaft den schon von v. Liszt hervorgehobenen Standpunkt, dass das Neutralitätsverhältnis „ein streng zweiseitiges Rechtsverhältnis“⁶³⁾ sei, das lediglich die Rechtsbeziehung zwischen den kriegführenden Staaten einerseits und den nicht am Kriege beteiligten Staaten andererseits regle, sich aber nicht auf die Rechtsbeziehungen der Kriegführenden untereinander beziehe. Dieser Auffassung dürfte nach wie vor zuzustimmen

⁶¹⁾ Vgl. Bruns, „Britischer Wirtschaftskrieg und geltendes Seekriegsrecht“, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1940, S. 77; vgl. dazu Schindler, Wirtschaftspolitik und Neutralität, Schweiz. Juristen-Zeitung, 1942, S. 209 ff., 225 ff., der sich gegen Bruns wendet.

⁶²⁾ Bruns, a. a. O., S. 83, 84, 85, 104.

⁶³⁾ v. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, 12. Aufl., S. 534; Strupp, L. K. O. S. 129; Kunz, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, S. 215; v. Waldkirch, a. a. O., S. 4, 116.

sein, Hiernach könnte also ein Kriegführender, dessen Gegner eine Neutralitätsverletzung begeht, etwaige Massnahmen gegen diesen überhaupt nicht auf Neutralitätsrecht stützen, sondern nur auf die Vorschriften des allgemeinen Kriegsrechts. Dass aber die Repressalie nach allgemeinem Kriegsrecht einen absoluten Rechtsanspruch gewähre, ist, wie erwähnt, bestritten und wird von den Neutralen nach wie vor entschieden abgelehnt⁶⁴).

Der Harvard-Entwurf, welcher die Frage nach der absoluten oder relativen Wirkung der Repressalie unter eingehender Darstellung der staatlichen Praxis in der Geschichte seit Bynkershoek behandelt, lehnt in Art. 23 des Entwurfs die absolute Wirkung der Repressalienmassnahmen ebenfalls ab, indem er bestimmt:

„A belligerent is not relieved on its duty to respect the rights of a neutral State as provided in this Convention even when engaged in acts of reprisal or retaliation for illegal acts of its enemy⁶⁵).“ —

Es erhebt sich endlich die Frage, ob die durch den Einflug militärischer Luftfahrzeuge eines Kriegführenden in einen neutralen Luftraum hervorgerufene Neutralitätsverletzung, sofern der Neutrale zur Abwehr zu schwach ist, bei dem anderen Kriegführenden einen sog. völkerrechtlichen Notstand herbeiführt und ihn infolgedessen zur Vornahme vom Notstandshandlungen berechtigt, d. h. von Massnahmen, bei deren Vornahme nach einem anerkannten Satz des Völkerrechts die völkerrechtlichen Vorschriften, also auch die Vorschriften des Neutralitätsrechts, ausser acht gelassen werden können.

Über den Umfang und die rechtliche Qualifizierung der den Staaten in bestimmten Fällen der Not zustehenden

⁶⁴) Vgl. Schindler, Schweiz. Juristen-Zeitung, 1942, S. 213; Oppenheim-Lauterpacht, Bd. II, 6. Aufl., S. 655 Note 3; vgl. auch die Note der Niederländischen Regierung vom 12. Dezember 1939 an England (zit. bei Bruns, a. a. O., S. 77).

⁶⁵) Harvard-Entwurf, S. 392.

besonderen Rechte besteht im Völkerrecht Streit⁶⁶⁾; denn im Gegensatz zum Privat- und Strafrecht gibt es im Völkerrecht keinen allgemeinen Notwehr- oder Notstandsparagraphen.

Immerhin geht die überwiegende Rechtsüberzeugung der Staaten dahin, dass ein völkerrechtlicher Notstand bei einem Staat nur dann als vorliegend anzusehen ist, wenn seine Existenz durch eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende von ihm nicht verschuldete Gefahr bedroht wird und die Abwehr dieser Gefahr nur durch die gegen die völkerrechtlichen Regeln verstossende Handlung möglich ist.

Es muss sich also, wenn ein Staat berechtigt sein soll, völkerrechtliche Normen ausser acht zu lassen, jedenfalls um die Frage lebenswichtiger Interessen des Staates handeln.

Insbesondere genügt, wie übereinstimmend anerkannt wird⁶⁷⁾, eine sog. militärische Notwendigkeit, also die Erreichung lediglich eines bestimmten taktischen oder strategischen Zieles nicht, um die Nichtbeobachtung kriegsrechtlicher Verbote zuzulassen, es sei denn, die Ausnahme wäre positiv bei der einzelnen Kriegsrechtvorschrift zugelassen, wie z. B. in Art. 23 g Haager Landkriegsordnung. Wie richtig bemerkt worden ist⁶⁸⁾, gibt es „ein besonderes über die Grenzen des allgemeinen Notstandes hinausgehendes Kriegsnotrecht“ nicht.

Hieraus ergibt sich und wird durch die Kriegspraxis bestätigt, dass nicht jede geringfügige Neutralitätsverletzung die Voraussetzungen zu einer Notstandshandlung schafft.

⁶⁶⁾ Vgl. im einzelnen A. Meyer, Völkerrechtlicher Luftschutz, S. 224 ff.

⁶⁷⁾ Vgl. u. a. Völkerrecht im Weltkrieg IV, S. 169, 403; Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, S. 27; v. Liszt-Fleischmann, 12. Aufl., S. 286, 456; Wolgast, Völkerrecht, § 477; Strupp, Wörterbuch I S. 764; II S. 153; Strupp, Delikt, S. 172 ff.; v. Waldkirch, a. a. O., S. 116.

⁶⁸⁾ Kunz, Kriegs- und Neutralitätsrecht, S. 27 (Schoen zitiierend).

Ob Einflüge von Flugzeugen eines Kriegführenden in neutrales Gebiet, die abzuwehren der Neutrale nicht in der Lage war, sich als eine so schwerwiegende Neutralitätsverletzung darstellen, dass dadurch bei der anderen Kriegspartei die Voraussetzung für einen völkerrechtlichen Notstand geschaffen wird, ist natürlich Tatfrage; sie wird jedoch im allgemeinen zu verneinen sein; denn derartige Einflüge militärischer Luftfahrzeuge in neutrales Gebiet stellen im Gegensatz zu einem Einmarsch in neutrales Gebiet, der ganz andere bedeutsamen Folgen sowohl für den neutralen Staat wie auch für den Kriegführenden hervorruft, im allgemeinen nicht eine so schwerwiegende Neutralitätsverletzung dar, dass dadurch bei dem anderen Kriegführenden die Voraussetzungen für einen völkerrechtlichen Notstand gegeben wären. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist ebenfalls durch die Kriegspraxis bestätigt worden. —

Zusammenfassend ergibt sich folgendes:

Durch die ständige Staatenpraxis in und nach dem ersten Weltkrieg ist der allgemein anerkannte Völkerrechtssatz entstanden, dass jeder Staat im Luftraum über seinem Land- und Wassergebiet die vollständige und ausschliessliche Staatsgewalt besitzt. Der Luftraum über neutralem Land- und Wassergebiet ist daher auch in seiner ganzen räumlichen Ausdehnung nach oben neutrales Gebiet.

Ein Anlass zur Änderung dieses Rechtssatzes aus neutralitätsrechtlichen Erwägungen durch Bildung einer vertikalen Begrenzung der Gebietshoheit der Staaten im Luftraum über neutralen Gebieten und der damit verbundenen Schaffung einer oberhalb dieser Grenze liegenden freien Zone besteht nicht.

Es ist zwar richtig, dass moderne Flugzeuge den Luftraum über den Staatsgebieten in solcher Höhe und so schnell überfliegen können, dass die darunter befindlichen Staaten dies vielfach nicht hindern können, dass es also auch den neutralen Staaten vielfach nicht möglich sein

wird, den Durchflug von Luftfahrzeugen der Kriegführenden durch den Luftraum über ihrem Gebiet abzuwehren.

Ein neutraler Staat ist jedoch nur verpflichtet, Neutralitätsverletzungen der Kriegführenden „nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ abzuwehren.

Ein neutraler Staat, der den Einflug militärischer Luftfahrzeuge der Kriegführenden in den über seinem Gebiet befindlichen Luftraum im Rahmen des Möglichen abwehrt, hat daher seine Neutralitätspflichten stets erfüllt, gleichgültig ob er einen Erfolg erzielt oder nicht.

Es bedarf also keiner räumlichen Teilung des Luftraumes über neutralem Staatsgebiet, um die neutralen Staaten von Abwehrrpflichten zu befreien, die sie doch nicht erfüllen könnten.

Soweit ein Neutraler seine Neutralitätspflichten erfüllt, haben die Kriegsparteien keine Rechtsgrundlage, gegen den neutralen Staat Repressalien zu ergreifen.

Ergreift ein Kriegführender gegen seinen Kriegsgegner wegen einer von diesem begangenen Neutralitätsverletzung Repressalien, so dürfen sich diese Repressalienmassnahmen, insbesondere nach der ständig vertretenen Rechtsauffassung der Neutralen, nur gegen den Rechtsbrecher richten, nicht aber auch den neutralen Staat, der sich keiner Neutralitätsverletzung schuldig gemacht hat, in Mitleidenschaft ziehen.

Einflüge militärischer Luftfahrzeuge eines Kriegführenden in den neutralen Luftraum schaffen endlich, wie die Kriegspraxis bestätigt hat, bei dem andern Kriegführenden nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für einen völkerrechtlichen Notstand.
